



Erläuterungen zur Änderung der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Ingress

Da die TSchV sich nicht nur auf Art. 32 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) stützt, sondern zudem auf zahlreiche Bestimmungen, welche dem Bundesrat punktuelle Rechtsetzungskompetenzen einräumen oder ihn mit der Rechtsetzung in einem bestimmten Bereich beauftragen, soll im Ingress auf das TSchG als Ganzes verwiesen werden.

Die TSchV setzt auch Teile des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91), insbesondere Art. 8 und 9 GTG im Zusammenhang mit Tierversuchen, um. Dies soll aus dem Ingress hervorgehen.

Ersatz von Ausdrücken

Der Bundesrat hat 30.11.2012 entschieden, dass die Zuständigkeiten für die Lebensmittelsicherheit innerhalb des EDI in einem neuen Bundesamt konzentriert werden sollen. Die heutige Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG und das BVET werden per 1. Januar 2014 zu einem neuen Bundesamt zusammengeführt werden. Aus diesem Grund muss der Ausdruck BVET im gesamten Erlass durch BLV ersetzt werden.

Absatz 2 betrifft nur den italienischen Text.

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe t und u

In die Definition wird neu der Verweis auf die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V, SR 455.61) aufgenommen.

Anstelle des BVET wird das neue Amt (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) in die Begriffe aufgenommen.

2. Kapitel, 1. Abschnitt Gliederungstitel und Artikel 3 Sachüberschrift und Absatz 1

Im TSchG umfassen die Formulierungen wie „mit Tieren umgehen“ oder „Umgang mit Tieren“ auch das Halten von Tieren (Art. 3 Bst. a, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, 2. Kapitel Sachüberschrift). Demgegenüber wird bisher in Art. 3 TSchV (und auch in Art. 14) sowie in der Abschnittsüberschrift nur von der Tierhaltung gesprochen. Der Klarheit halber wird nun von Haltung und Umgang gesprochen. Sachrichtig ist, dass diese Bestimmungen generell auf den Umgang mit Tieren Anwendung finden. In der Praxis werden die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften denn auch bereits heute dementsprechend ausgelegt und sowohl auf die Haltung als auch auf den Umgang angewendet.

Artikel 14

Vgl. oben die Erläuterungen zum 2. Kapitel, 1. Abschnitt Gliederungstitel und zu Art. 3. Zudem soll der bisherige Passus „Heilung von Krankheiten und Verletzungen“ - analog zu Art. 15 Abs. 1 - durch „aus medizinischen Gründen“ ersetzt werden.

Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben h und m

Der Einsatz von Medikamenten und anderer Mittel zur Leistungssteigerung im Sport und bei Wettbewerben mit Tieren ist heute bereits eingeschränkt, um die Tiere vor Schäden, Schmerzen und Leiden zu schützen. Die Erstellung von Listen mit verbotenen Substanzen, zusätzlich zu denjenigen der Sportverbände im Hinblick auf die Dopingbekämpfung, soll auch dem BLV möglich sein.

Der Einsatz von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken, wird explizit generell verboten. Aufgrund von Art. 76 Abs. 2 gilt dieses Verbot bisher nur für Hunde. In der Praxis werden diese Zaunsysteme aber auch zunehmend bei anderen Tierarten eingesetzt, zum Beispiel bei Katzen. Man spricht teilweise auch von „unsichtbaren Zaunsystemen“, weil der Draht vergraben oder versteckt am Boden entlang gezogen wird. Überschreitet das Tier den Draht, sendet das Empfängergerät an seinem Körper elektrische Stösse aus.

Artikel 17

Die neu aufgenommenen Verbote (Art. 17 Bst. g - k) entsprechen inhaltlich dem Ehrenkodex der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz. Diese Handlungen erfolgen typischerweise im Hinblick auf eine Milchviehschau und sind tierschutzrelevant (vgl. Ziff. 7 des Ehrenkodex vom 18. Oktober 2011¹). Massnahmen, die das Temperament oder das Verhalten des Tieres beeinflussen sollen, sowie Massnahmen mit dem Ziel, die Form oder den natürlichen Füllungszustand des Euters zu verändern, sind verboten, da damit das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt wird. Zu schmerzhaften Zuständen führen insbesondere Veränderungen der natürlichen Form des Euters durch das Einführen von Stiften in den Zitzenkanal, die das spontane Ausfliessen der Milch aus dem übervollen Euter verhindern sollen,

¹ http://www.swissherdbook.ch/fileadmin/customer/05_Anlaesse/50-Einstiegsseite-Anlaesse/016.003d_Ehrenkodex_2011-10-18.pdf

oder Manipulationen zur Korrektur einer asymmetrischen Form von Euter oder Zitzen. Ebenfalls für das Tier schmerzhaft sind von der täglichen Melkroutine abweichende überlange Zwischenmelkzeiten, um ein pralles Euter zu erzielen oder das Einreiben von reizenden Substanzen, um die Aderstruktur auf der Euterhaut zu betonen. Es sind die üblichen Zwischenmelkzeiten einzuhalten, was bedeutet, dass grundsätzlich 12 Stunden nicht überschritten werden dürfen. Ausdrücklich für Ausstellungen, Wettbewerbe und andere Präsentationen wird das Einsetzen von Fremdkörpern, das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüchtigkeit im Bereich der Sprunggelenke sowie das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde verboten. Es geht hier um Handlungen, die aus medizinischen Gründen durchaus angezeigt sein können, aber ausserhalb dieses Bestimmungszwecks nicht zulässig sein sollen. Und da solche Praktiken ausserhalb einer medizinischen Indikation nur im Zusammenhang mit Präsentationszwecken überhaupt denkbar sind, werden diese auch ausdrücklich nur in diesem Zusammenhang verboten. Damit ist auch das Einbringen von Magneten in den Pansen zur Verhinderung von Verletzungen durch mit dem Futter aufgenommene Fremdkörper, da medizinisch begründet, selbstverständlich weiterhin zulässig. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich alle verbotenen Handlungen klar von Behandlungen aufgrund einer medizinischen Indikation abgrenzen, wie dies ausdrücklich in Art. 14 TSchV geregelt ist.

Artikel 21 Buchstaben g und h

Das Barren oder Barrieren von Pferden, gleichgültig welcher Art und an welchem Ort, ist in der Schweiz heute gemäss Reglement des massgebenden Pferdesportverbands (Kapitel VI Ziffer 6.6 des Springreglements 2012 des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport²) generell unzulässig. Diese tierschutzrelevante Handlung soll auch in der TSchV verboten werden und entsprechend von den Vollzugsbehörden kontrolliert werden können. Das Barren soll Springpferde zu höherem Springen bringen. Als Barren gilt jede Massnahme, die beim Pferd durch Verursachen von Schmerz oder Furcht ein höheres Heben der Beine hervorruft. Dies gilt sowohl für das aktive Barren, wie etwa das Anheben einer Stange oder Sprungauflage nach dem Absprung des Pferdes, als auch für passive Massnahmen wie beispielsweise das Verwenden von Draht über der Stange. Gemeint ist auch das sogenannte chemische Barren, wie das Anbringen einer Substanz an den Pferdebeinen, die bei der Hindernisberührung zu Schmerzen führt.

Neu soll in der TSchV auch die sogenannte Rollkur ausdrücklich als eine beim Pferd verbotene Handlung aufgeführt werden. Merkmale dieser beim Dressurreiten eingesetzten Methode der Hyperflexion sind eine besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung und ein überspannter Rücken, die durch gewaltsame Einwirkung der Hand des Reiters oder von Hilfsmitteln erzwungen werden. Es kommt damit zu einer Art Einrollen des Kopfes, weshalb diese Methode auch Rollkur genannt wird. Tierschutzrelevant sind Extremfälle, bei denen die falsche Einwirkung des Reiters bzw. falsche Verwendung des Hilfsmittels sowie die unnatürliche Haltung des Pferdes offensichtlich sind und die Hyperflexion über mehrere Minuten andauert. Die Fédération Equestre Internationale (FEI) beschreibt diese das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigende Trainingsmethode in ihren Richtlinien ausführlich³.

² <http://www.fnch.ch/content/view/69/190/lang.de/>

³ Vgl. FEI Stewards Manual Dressage Anhang XIII vom 21. September 2010

http://www.fei.org/sites/default/files/file/OFFICIALS%20%26%20ORGANISERS/Stewards_Manual/Dressage%20Updated.pdf

Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c und d

Das heute in Buchstabe c vorgesehene Verbot von anderen Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen von Hunden soll neu in Art. 76 Abs. 6 geregelt werden.

Hunde müssen für den Jagdeinsatz gezielt ausgebildet werden. So ist es notwendig, die Hunde mit den Reaktionen der Wildtiere vertraut zu machen und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zuzulassen. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen die Hunde lernen, das vom Wild ausgehende Gefahrenpotential richtig einzuschätzen. Damit kann das Risiko vermindert werden, dass sie sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit in Kämpfe mit dem Wild einlassen (z.B. Baujagd, Wildschweinjagd). Ebenso wird deren jagdliche Brauchbarkeit in Bereichen gefördert, wo der Einsatz von Jagdhunden im Sinne des Tierschutzes erfolgt (z.B. Bringen und Apportieren von verletztem Wild). Die 2012 revidierte Jagdverordnung (SR 922.01) fordert von den Kantonen zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden insbesondere in folgenden Einsatzbereichen zu regeln: Nachsuche, Apportieren, Baujagd sowie Jagd auf Wildschweine. Damit Jagdhunde in diesen Bereichen ihre jagdliche Brauchbarkeit nachweisen können, werden entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten vorausgesetzt. Diese werden in Art. 75 Abs. 1 neu geregelt (siehe Erläuterungen zu Art. 75 Abs. 1). In Buchstabe d wird der entsprechende Vorbehalt angepasst. Zudem wird anstelle von „abrichten“ der Begriff „ausbilden“ verwendet.

Artikel 24 Buchstabe e

Strausse gehören nicht zum domestizierten Geflügel und sind somit nicht vor den nach Art. 20 beim Geflügel verbotenen Handlungen geschützt. Art. 24 Bst. e verbietet neu das Coupieren der Schnäbel, das Anbringen von Hilfsmitteln zur Verhinderung des Schnabelschlusses (Bumpers) sowie die Federgewinnung bei lebenden Laufvögeln. Durch die Verwendung des Begriffs „Laufvogel“ werden auch Nandus und Emus eingeschlossen. (Bisher sind diese Handlungen nur in der vom BLV erlassene Straussenrichtlinie als unzulässig bezeichnet worden.)

Artikel 25 Absatz 1

In Art. 25 Abs. 1 wird aktuell der Begriff „verletzen“ verwendet. Es sollte aber - wie in der Definition des Begriffs Würde in Art. 3 Bst. a TSchG - das Verb „missachtet“ verwendet werden (analog zur geltenden französischen und italienischen Fassung von Art. 25 Abs. 1).

Artikel 26 Absatz 2

Die Speisefischzucht ist wie die Besatzfischzucht auf künstliche Reproduktionsmethoden angewiesen. Viele Fischarten können in den Zuchtanlagen ihr natürliches Laichverhalten nicht zeigen. Deshalb wird die Ausnahmeregelung für die Besatzfischzucht auf die Speisefischzucht ausgeweitet.

Artikel 31 Absatz 4

Der geltende Art. 31 enthält eine Lücke, da die Regelung nur Personen mit mehr als zehn Grossvieheinheiten und solche mit weniger als zehn Grossvieheinheiten erfasst. Personen, die genau zehn Grossvieheinheiten halten, werden bis anhin von Art. 31 nicht abgedeckt. Durch die Anpassung von Abs. 4 wird diese Lücke geschlossen.

Artikel 35 Sachüberschrift und Absätze 3 und 5

Sachüberschrift

Art. 35 bezieht sich bisher ausschliesslich auf Steuervorrichtungen in Ställen. Aufgrund des neuen Abs. 5 wird die Sachüberschrift entsprechend angepasst.

Absatz 3

Die Bestimmung wird aufgrund der missverständlichen Formulierung redaktionell angepasst. Wie bereits die Erläuterungen zur Revision 2006 zeigen, sollen Elektrobügel (Kuhtrainer) nur bei neu eingerichteten Standplätzen für Rinder nicht mehr eingerichtet werden dürfen. Bestehende Standplätze dürfen auch nach Ablauf der Übergangsfrist mit einem Kuhtrainer ausgerüstet werden.

Absatz 5

Stromführende Zäune werden auch als Steuervorrichtung zur Abgrenzung von Auslauflächen eingesetzt. Diese können unmittelbar an den Stall angrenzen und Teil des von den Tieren permanent nutzbaren Bewegungsraums sein oder als ein vom Stall getrenntes Gehege daneben eingerichtet sein. Bei klein bemessenen Auslauflächen kann es zu Situationen kommen, in denen die Tiere insbesondere bei sozialen Auseinandersetzungen nicht ausreichend Distanz zum Zaun halten können und einen Stromschlag erhalten.

Mit dem neuen Art. 35 Abs. 5 wird gewährleistet, dass es beim Einsatz von stromführenden Zäunen auf Auslauflächen nicht zu Situationen kommt, welche den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nicht genügen. Es werden die grundsätzlichen Anforderungen bei der Verwendung von stromführenden Zäunen auf Auslauflächen festgelegt; die Auslaufläche muss ausreichend gross und so gestaltet sein, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. Bewährt haben sich hier die Vorgaben der Ethoprogrammverordnung.

Artikel 39 Absatz 3

Die bis anhin geltende Regelung in Art. 39 führt dazu, dass für die Grossviehmast bestimmte Kälber, die in eingestreuten Einflächenbuchten aufgezogen werden (Abs. 1), exakt am Tag, an dem sie das Alter von vier Monaten erreichen, umgestallt werden müssen, da sie danach nicht mehr in Vollspaltenbuchten für die Mast gehalten werden dürfen (Abs. 3). Es ist aber in der Praxis weder möglich noch sinnvoll, sämtliche in der Gruppe aufgezogenen Kälber präzise im Alter von 4 Monaten umzustallen, da innerhalb der Gruppe Altersunterschiede bestehen können.

Die neue Regelung gewährt einen Spielraum von einem Monat, da die Tiere neu bis zum Alter von fünf Monaten in den eingestreuten Einflächenbuchten verbleiben dürfen.

Artikel 41 Absatz 1

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 57 Absatz 5

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

Der 1. Abschnitt der Tabelle 6 im Anhang 1 wird differenzierter, um auch grosse Gruppen von Tieren zu berücksichtigen.

Artikel 62

Art. 62 ist aufgrund der Erfassung landwirtschaftlicher Pferdehaltungen seit 1.1.10, bzw. seit dem Eintrag der Pferde in die Tierverkehrsdatenbank seit dem 1.1.11 überflüssig geworden.

Artikel 63

Am geltenden Stacheldrahtverbot für die Pferdehaltung ist grundsätzlich festzuhalten. Der neue Abs. 2 ermöglicht lediglich, unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Es hat sich gezeigt, dass im Jura mit seinen sehr grosse Weiden die Umsetzung des Stacheldrahtverbots schwierig ist. Für eine weitläufige Weide, die zusätzlich über eine gut sichtbare andere Begrenzung verfügt - zum Beispiel einen Waldrand oder die im Jura typischen Trockenmauern - soll deshalb eine solche Ausnahmegewilligung möglich sein (vgl. auch parlamentarische Beratung zur Motion Favre 09.3458 „Haltung von Pferden auf Weiden. Unangemessenes Stacheldrahtverbot“).

Artikel 64 Absatz 2

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 70 Absatz 2

Die bisherige Vorgabe, Hunde in Zwingern oder Boxen mindestens paarweise zu halten, wird insofern gelockert, als dass sie auch in angrenzenden Gehegen gehalten werden dürfen, wenn sie dabei Sicht-, Hör- und Geruchkontakt untereinander haben. Diese Anforderung gilt nicht für Hunde, die für weniger als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten werden.

Für Hunde mit ausreichend Sozialkontakt gilt diese Anforderung ebenfalls nicht. Die Mindestaufenthaltsdauer ausserhalb des Geheges beträgt in diesem Fall fünf Stunden pro Tag und muss ausreichend Sozialkontaktmöglichkeiten bieten.

Insbesondere für Schutzhunde dürfte die vorgeschlagene Lösung angemessen sein.

Für die Versuchstierhaltung von Hunden ist weiterhin Gruppenhaltung vorgeschrieben (siehe Art. 119 Abs. 2).

Artikel 71 Absätze 2 und 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Artikel 72 Absätze 4 und 4^{bis}

Die Anpassung berücksichtigt den beschränkt zur Verfügung stehenden Platz in Tierheimen, ohne dass dabei das Wohl der Hunde leidet. Das Unterschreiten der verlangten Mindestflächen ist nur für Kurzaufenthalte zulässig oder wenn bei Rudelhaltung in einem grossen Aussengehege die Boxe als Ruhe- und Rückzugsort dient. Die Flächen werden in der geplanten Verordnung des BLV über die gewerbsmässige Heimtierhaltung festgelegt sein und entsprechen den Boxenmindestmassen nach Tierschutzverordnung von 1981.

Artikel 73 Absatz 2

Alle Halsbänder oder Führhilfen, welche nach innen gerichtete Elemente aufweisen oder geeignet sind, durch mechanische Einwirkungen Schmerzen zu erzeugen, sollen verboten werden. Um das Verbot der Stachelhalsbänder in Art. 73 Abs. 2 zu umgehen, werden zunehmend neue Formen von Erziehungshalsbändern eingesetzt, die aufgrund mechanischer Mechanismen Schmerzen verursachen. Diese neuartigen Zwangsmittel unterscheiden sich optisch stark von einem ‚normalen‘ Stachelhalsband, zeigen jedoch ähnliche Wirkung, weshalb sie ebenfalls dem Verbot unterstellt werden. Die Verwendung von Zughalsbändern ohne Stopp soll ebenfalls verboten werden, da diese den Hund würgen. Dem Hund wird die Luft abgedrückt, was bei starkem und andauerndem Zug an der Leine den Hund in starke Panik versetzen kann.

Artikel 74

Die geltende Fassung des Art. 74 gestattet die Durchführung von Schutzdiensttrainings nur mit Diensthunden (Armee, Grenzschutz, Polizei) und mit Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind. Hunde privater Sicherheitsdienste fallen unter keine der genannten Kategorien.

Die Schutzdienstausbildung von Hunden, die bei privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden, ist jedoch erforderlich, damit staatliche Sicherheitsdienste - wie etwa die Polizei – diese zur Unterstützung einsetzen können. Art. 74 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die Schutzdienstausbildung von Hunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Aktivitäten der privaten Sicherheitsunternehmen nach kantonalem Recht überhaupt zulässig sind. Alle Westschweizer Kantone sind dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (nachstehend: Konkordat) beigetreten. Dieses legt gemeinsame Regeln fest, welche die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und ihres Personals bestimmen. Das Konkordat statuiert eine Bewilligungspflicht für alle Aktivitäten im Bereich der Sicherheit. Neun andere Kantone haben gesetzliche Bestimmungen zu den privaten Sicherheitsunternehmen erlassen, die gleich wie das Konkordat jegliche derartige Aktivität vom Einholen einer Bewilligung abhängig macht. Elf weitere Kantone kennen dagegen keine Bewilligungspflicht⁴.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die TSchV nur die Ausbildung von Hunden für den Einsatz bei privaten Sicherheitsunternehmen regelt - und zwar immer unter dem Blickwinkel des Tierschutzes. Die TSchV regelt aber nicht die Anforderungen an den

⁴ Bericht des Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen (in Beantwortung des Postulats Stähelin 04.3267 vom 1. Juni 2004. «Private Sicherheitsfirmen») vom 2. Dezember 2005; BBl 2006 623.

Einsatz von solchen Hunden. Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsunternehmen und damit der Einsatz ihrer Mittel, unterliegt den Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit, die der kantonalen Hoheit untersteht.

Artikel 75

Diese Bestimmung wird im Gesamten überarbeitet, sprachlich angepasst und mit den Änderungen in Art. 22 Abs. 1 Bst. d in Übereinstimmung gebracht. Die bisher dort enthaltenen Ausnahmen werden neu in Art. 75 integriert und mit den Anforderungen an die Ausbildung von Apportierhunden und von Jagdhunden für die Wildschweinjagd ergänzt (siehe auch revidierte Jagdverordnung).

Bisher war das Verwenden lebender Tiere nur für Jagdhunde erlaubt, die am Kunstbau ausgebildet wurden, sowie für Herdenschutz- und Treibhunde. Neu soll dies infolge der raschen Ausbreitung des Wildschweinbestandes im schweizerischen Mittelland auch für Hunde, die zur Wildschweinjagd eingesetzt werden, möglich sein (Abs. 1). Durch eine bessere Ausbildung der Jagdhunde wird eine tierschutzgerechtere Jagdausübung sichergestellt.

Die revidierte Jagdverordnung fordert von den Kantonen u.a., dass zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd nur noch gebrauchstüchtig apportierende Jagdhunde eingesetzt werden dürfen. Das Ausüben der Entenjagd muss aus Tierschutzgründen an das Vorhandensein eines gebrauchstüchtigen Apportierhundes gebunden sein, weshalb die Ausbildung und Prüfung von Apportierhunden auf der Schwimmspur einer lebenden Ente ebenfalls möglich sein muss. Ein Apportierhund muss nachweislich in der Lage sein, die Schwimmspur einer noch lebenden Ente auch im schwierigen Gelände (Schilf) zu verfolgen. In der Jagd- oder Wildhutpraxis muss dieser Hund den Willen und die Fähigkeit haben, eine verletzte, flugunfähige Ente aufzuspüren und zu bringen. Dies stellt analog zur Nachsuche auf Huftiere eine Massnahme im Sinne des Tierschutzes dar. Die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde für das Apportieren auf der Schwimmspur einer Ente im natürlichen Gewässer ist aber nur zulässig, wenn die Ente ausschliesslich mittels Papiermanschette am Flügel (Methode Prof. Müller) vorübergehend flugunfähig gemacht wird (Verhinderung des direkten Kontakts; siehe nachfolgend).

Grundsätzlich ist der direkte Kontakt zwischen dem Hund und dem für die Ausbildung verwendeten Wildtier verboten (Abs. 2). Nur wenn es zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist, darf ausnahmsweise der direkte Kontakt stattfinden. So insbesondere bei der Ausbildung im Schwarzwildgatter. Der Jagdhund muss lernen und wissen, dass ihn das Schwarzwild angreifen kann und dies auch tut, sollte er es zu stark bedrängen. Der Zauneffekt hingegen verhindert, dass der Hund die Gefährlichkeit des Wildschweins erkennen kann. Gefährliche Konfrontationen zwischen Jagdhund und Wildschwein lassen sich trotzdem vermeiden, weil Hunde nur einzeln eingesetzt werden dürfen und weil der Jagdhundeführer sich mit seinem Hund im Gatter befindet, um steuernd eingreifen zu können und weil keine zu aggressiven Wildschweine eingesetzt werden. In jedem Fall muss sich aber das Wildtier in Deckung zurückziehen können.

Die Bewilligungspflicht ist entsprechend den ausgedehnten Ausbildungs- und Prüfungsmöglichkeiten der Jagdhunde auf die entsprechenden Anlagen zu erweitern (Abs. 3).

Analog zu den Kunstbauanlagen in Abs. 4 werden neu auch die tierschutzrelevanten Anforderungen an Schwarzwildgatter definiert (Abs. 5). In solchen Schwarzwildgattern soll Schwarzwild nur in Gruppen gehalten und Jagdhunde bei der Ausbildung

und Prüfung ebenso nur mit Schwarzwild in Gruppen konfrontiert werden dürfen. Die Lebensraumqualität und natürliche Ausgestaltung des Schwarzwildgatters soll dabei dem Schwarzwild ermöglichen, sich durch Fluchtverhalten in die Vegetation zurückzuziehen. Die Möglichkeit zur Absonderung von Schwarzwild in einem kleinen Gatter ist aus sanitärischen Gründen nötig. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach Jagdhunde nur einzeln eingesetzt und am Schwarzwild eingearbeitet oder geprüft werden dürfen. Diese Bestimmung dient dem Schutz der Wildschweine. Mehrere Hunde könnten Schwarzwild packen und verletzen; dies gilt ganz besonders für kleinere Frischlinge. Die Rückzugsmöglichkeit des Wildschweins in Deckung ist äusserst wichtig, da es sich dadurch schützen kann.

Jede Veranstaltung, bei der lebende Wildtiere für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden verwendet werden, muss der kantonalen Behörde gemeldet werden (Abs. 6). Es dürfen nur in Gefangenschaft gehaltene und eingewöhnte Wildtiere für diese Ausbildung eingesetzt werden. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass den Bedürfnissen der Wildtiere nach Rückzugsmöglichkeiten Rechnung getragen wird. Werden Jagdhunde auf freilebende Wildtiere angesetzt, handelt es sich nicht um eine Veranstaltung nach Abs. 6, sondern um Jagdeinsätze. Veranstaltungen nach Abs. 6 sind ausschliesslich solche mit Wildtieren, welche sich in (zeitweiliger) Obhut des Menschen befinden und für diesen Zweck eingesetzt werden (d.h. mit dem Fuchs im Kunstbau, mit Wildschweinen im Saugatter, mit Entenvögeln zur Ausarbeitung der Schwimmspur).

Um nicht den Eindruck zu erwecken, die Ausbildung und die Prüfung der Jagdhunde zielen darauf ab, möglichst wildscharfe Hunde zu erhalten und weil sich die Ansichten und die Methodik bezüglich Erziehung und Ausbildung von Hunden in den letzten Jahren stark verändert haben, soll die Formulierung dem heutigen Sprachgebrauch und der Ausbildungsmethodik angepasst werden. Der Begriff „Bodenhund“ wird durch „Erdhund“ ersetzt und anstelle von „Abrichten“ wird „Ausbilden“ verwendet.

Artikel 76 Absätze 3, 4 und 6

Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Es wird klargestellt, dass das EDI nach Anhörung der Kantone nicht nur Inhalt und Form der Prüfung festlegen kann, sondern auch Inhalt und Form der entsprechenden Ausbildung. Dieser Aufgabe wird das EDI in der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Ausbildungsverordnung, SR 455.109.1) nachkommen.

In Abs. 4 Bst. d wird der Begriff Markierung durch Kennzeichnung ersetzt. Heute werden Hunde mit einem Chip gekennzeichnet; der Begriff Markierung ist diesbezüglich nicht mehr passend. Der Begriff Kennzeichnung umfasst sowohl die Kennzeichnung mittels Chip, aber auch die früher übliche Markierung.

Abs. 6 enthält neu das Verbot der Anwendung von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen (bisher in Art. 22 Abs. 1 Bst. c). Geräte am Halsband von Hunden, aus denen dem Hund ein Wasserstrahl oder Druckluft ins Gesicht abgegeben wird, wenn er bellt, sind jedoch seit langem in Gebrauch. Sie werden durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme explizit erlaubt. Es dürfen jedoch keine anderen Substanzen, wie zum Beispiel Duftessenzen verwendet werden, weil solche Einwirkungen auch nach dem Beenden des unerwünschten Ver-

haltens fort dauern und den Hund nicht direkt auf das unerwünschte Verhalten hin angemessen bestrafen und verwirren.

Artikel 79 Absatz 2

Die meisten Kantone haben in diesem Bereich bereits legiferiert, nicht aber der Bund. Es soll deshalb darauf verzichtet werden, eine entsprechende Kompetenz des BLV zu statuieren.

Artikel 80 Absätze 3 und 4

Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden der besseren Verständlichkeit halber zusammengefasst und inhaltlich dahingehend eingeschränkt, dass die Möglichkeit, sich ausserhalb des Geheges bewegen zu können, nur einzeln in Gehegen gehaltenen Katzen gewährt werden muss.

Artikel 86 Buchstabe c

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und h

Buchstabe a

Da die Formulierung der Ausnahmebestimmung zu Missverständnissen geführt hat, wurde die Reihenfolge der beiden Tiergruppen vertauscht. Somit ist jetzt eindeutig, dass mit „einheimisch“ lediglich die Insektenfresser gemeint sind, nicht aber die Kleinnager.

Buchstabe e

Betrifft nur den französischen Text.

Buchstabe f

Die Giftschlangen werden an dieser Stelle gestrichen und eigenständig in Bst. h aufgeführt.

Die Auflistung der Reptilien wurde überarbeitet und mit den lateinischen Bezeichnungen ergänzt, um Missverständnissen vorzubeugen. Neu sind Tejus und Warane generell nur noch ab 1 m Gesamtlänge bewilligungspflichtig, ausgenommen separat aufgeführte Arten. Neu werden zudem die Spornschildkröten, die Segeleichen und die Flugdrachen in die Liste aufgenommen.

Buchstabe h

Die Giftschlangen werden neu separat als bewilligungspflichtig aufgelistet. Der Begriff der Giftschlange soll präzisiert werden. Der Begriff „Giftschlange“ ist bisher nicht näher bestimmt, weshalb in der Vollzugspraxis unterschiedliche Interpretationen erfolgten. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff der Giftschlange bei strikter Auslegung auch Arten umfasst, die keine Gefahr darstellen und demzufolge eine Haltebewilligung überflüssig ist. Zudem gibt es neben den klassischen Giftschlangen (Vipern, Grubenottern, Seeschlangen usw.) auch Schlangenarten, die nicht ohne weiteres als giftig oder ungiftig eingestuft werden können. So ist z.B. die einheimische Ringelnat-

ter aufgrund fehlender Giftzähne als ungiftig einzustufen obwohl sie giftigen Speichel produziert.

Neu gelten als Giftschlagen Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können. Dies unabhängig von ihrer zoologischen Einordnung, von der Gefährlichkeit des Giftes und ob die Art explizit in Anhang 2 Tabelle 3 TSchV aufgeführt wird.

Gewisse Schlangen, die unter die allgemeine Definition für Giftschlangen fallen, werden aufgrund von Expertenmeinungen jedoch als für den Menschen ungefährlich eingestuft, wie z.B. einheimische Nattern. Diese sollen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Eine Liste dieser von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Schlangenarten wird vom BLV erstellt werden. Wenig bekannte oder neu in die Schweiz eingeführte Schlangenarten unterstehen damit der Bewilligungspflicht, solange nicht nachgewiesen ist, dass sie für den Menschen ungefährlich sind. Mit dieser Regelung wird für die Bewilligungspraxis der Vollzugsbehörden eine eindeutige Grundlage geschaffen, ohne dass in jedem Fall die Unterstellung unter die Bewilligungspflicht neu überprüft werden muss.

Artikel 90 Absatz 3

Buchstabe b

„Einzelne“ Aquarien sollen nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltung gelten. Es wurde präzisiert, dass damit – in Anlehnung an den Text im Absatz 2 Buchstabe a – Aquarien in einem gewerblichen Umfeld gemeint sind, die nicht mit einer Tierhaltung einhergehen (z.B. Aquarium an der Reception eines Hotels oder in einem Therapie-raum).

Buchstabe c

Die Ausnahmen bezüglich der gewerbsmässigen Wildtierhaltung werden auf die domestizierte Form der Wachteln (*Coturnix japonica*) ausgeweitet. Die strengen, auf die Haltung von Wildtieren ausgerichteten Ausbildungsanforderungen sollen in Kleinhaltungen nicht zur Anwendung kommen. Die Anforderungen, welche sonst bei gewerbsmässiger Haltung gelten, d.h. die Wildtierhaltebewilligung verbunden mit dem Nachweis einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, wären für Kleinhaltungen mit gleichzeitig bis max. 50 adulten Tieren unverhältnismässig. Für die Wachteln der Art *Coturnix japonica* werden in Anhang 2 neu Mindestmasse festgelegt, denen auch die Gehege in Kleinhaltungen genügen müssen.

Artikel 92

Das Kriterium *besondere Ansprüche an Haltung und Pflege* wurde bis anhin in der Tierschutzgesetzgebung unterschiedlich verwendet. Auf der einen Seite ist es das Kriterium für die Bewilligungspflicht von Wildtieren nach Art. 7 Abs. 3 des TSchG. Andererseits ist es das Kriterium für die verschärfte Bewilligungspflicht mit Gutachten nach Art. 92 TSchV.

Durch die vorliegende Änderung soll Klarheit geschaffen werden, indem auf eine Umschreibung der Kriterien für eine verschärfte Bewilligungspflicht verzichtet wird und diese ausschliesslich durch die Aufzählung der betroffenen Tiere definiert wird. Aus diesem Grund wird die Bestimmung im Gesamten neu strukturiert.

Die Reptilienliste unter Bst. h wurde analog zu Art. 89 Abs. 1 Bst. f überarbeitet. Neu werden die Dornsteufel (*Moloch horridus*) und die Flugdrachen (*Draco ssp.*) aufgenommen.

Artikel 93 Absätze 1 und 2

Art. 93 wird dahingehend ergänzt, dass auch für die bewilligungspflichtige Zucht und Haltung von Futtertieren eine Bestandeskontrolle zu führen ist, in der die Abnehmer von Tieren zu Futterzwecken aufgeführt werden müssen. Die Haltung und Zucht von Futtertieren ist dann bewilligungspflichtig, wenn sie gewerbsmässig betrieben wird.

Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe d

Der bisherige Verweis auf Art. 195 ist nicht korrekt. Nicht jede bewilligungspflichtige Wildtierhaltung muss unter der Verantwortung eines Tierpflegers oder einer Tierpflegerin stehen. Art. 85 sieht differenzierte Anforderungen je nach Art der Tierhaltung vor. Der neue Verweis auf Art. 85 erlaubt es der zuständigen Behörde, betreffend den Bewilligungsvoraussetzungen für Wildtierhaltungen, die Gegebenheiten im Einzelfall besser zu würdigen.

Artikel 97

In der bisherigen Fassung von Art. 97 werden strengere Anforderungen an die gewerbsmässigen Besatz- und Speisefischzüchter gestellt als an gewerbsmässige Züchter oder Halter von anderen Fischen (Art. 85). Sie müssen nämlich bisher über eine Ausbildung nach Art. 196 (Fischereiberuf) verfügen. Es gibt jedoch keinen Grund, an gewerbsmässige Züchter und Halter von Besatz- und Speisefischen oder Panzerkrebsen strengere Anforderungen zu stellen als an gewerbsmässige Züchter und Halter von anderen Fischen.

Durch diese Änderung kann das in der TSchV grundsätzlich verwendete Drei-Stufen-System beibehalten werden. Danach soll für den beruflichen bzw. gewerbsmässigen Umgang und den privaten Umgang je eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung verlangt werden sowie jeweils je nach Art oder Grösse der Haltung differenziert werden.

Diese Anpassung führt zu einer Änderung der Ausbildungsverordnung des EDI. Es erscheint konsequent, die gewerbsmässigen Züchter und Halter von Besatz- und Speisefischen sowie von Panzerkrebsen hinsichtlich der Ausbildung mit den gewerbsmässigen Züchtern und Haltern von anderen Wildtieren gleichzusetzen.

Gliederungstitel vor Artikel 101

Der Gliederungstitel wird entsprechend den neuen Inhalten des Abschnitts angepasst und dabei verallgemeinert.

Artikel 101

Art. 101 umschreibt, in welchen Fällen eine kantonale Bewilligung erforderlich ist. Es handelt sich dabei vor allem um diejenigen Tätigkeiten, die bis anhin nur meldepflichtig waren.

Es wird zudem präzisiert, dass nur Tierheime und Tierbetreuungsdienste mit mehr als fünf Pflegeplätzen bzw. für mehr als fünf Tiere bewilligungspflichtig sind. Eigene Tiere von Tierheim- und Tierbetreuungsdienstbetreibern beanspruchen keinen Pflegeplatz. Werden einzelne Aquarien in Pflege genommen oder betreut, entspricht ein Aquarium einem Pflegeplatz.

Bewilligungspflichtig wird zudem die Abgabe von grösseren Mengen Tieren jährlich, welche jedoch noch nicht die Kriterien des Handels erfüllt.

Neu sollen die gewerbsmässig durchgeführte Klauenpflege für Rinder und die gewerbsmässig durchgeführte Hufpflege für Pferde bewilligungspflichtig sein, wenn diese durch Personen ohne entsprechende Berufsausbildung angeboten werden. Nicht bewilligungspflichtig ist damit beispielsweise die Tätigkeit des Hufschmieds. Gesetzliche Grundlage für diese neue Bewilligungspflicht wird die im Rahmen der Revision des TSchG vom 15. Juni 2012 (AS 2012 6279) beschlossene Ergänzung von Art. 7 Abs. 1 TSchG sein, wonach der Bundesrat Pflegehandlungen an Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären kann. Die Bewilligung kann zudem mit der beschlossenen Ergänzung von Art. 6 Abs. 3 TSchG von einer spezifischen Ausbildung abhängig gemacht werden. Mit diesen Massnahmen kann die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten sichergestellt und das Risiko von Verletzungen der Tiere gesenkt werden (siehe Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BBl 2011 7055). Die Bewilligungspflicht ermöglicht den kantonalen Vollzugsstellen eine bessere Kontrolle. Das gewerbsmässige Durchführen der Klauenpflege für Rinder und der Hufpflege für Pferde durch Personen ohne fachspezifische berufliche Ausbildung, muss aus Gründen des Tierschutzes von den Vollzugsstellen kontrolliert werden können. Wer solche Dienstleistungen durchführt und über eine für die Tätigkeit fachspezifische berufliche Ausbildung verfügt, soll nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sein.

Artikel 101a und 101b

Für die neuen Bewilligungspflichten nach Artikel 101 müssen die Bewilligungsvoraussetzungen sowie allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung festgelegt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden an dieser Stelle, sinngemäss entsprechend den anderen in der TSchV vorgesehenen Bestimmungen zu Bewilligungen, eingefügt.

Artikel 102

Nach dem geltenden Art. 102 Abs. 1 besteht für die verantwortliche Person in Tierheimen sowie bei der gewerbsmässigen Zucht oder Haltung von Heimtieren und Nutzhunden die Anforderung einer Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger. Die TSchV legt grosses Gewicht auf die Ausbildung für Tierhalterinnen und Tierhalter. Demzufolge sollen auch entsprechende Kenntnisse für andere gewerbsmässige Tierbetreuungsarten gefordert werden. Abs. 1 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

In Abs. 2 wird über die Menge der betreuten oder abgegebenen Tiere definiert, wann eine fachspezifische berufsabhängige Ausbildung ausreicht.

Neu wird in Abs. 3 aus Gründen der Verhältnismässigkeit für kleine Tierheime bis max. 5 Pflegeplätzen sowie für die Betreuung von bis zu maximal 5 Tieren nur ein Sachkundenachweis gefordert.

Da die TSchV den Wildtieren ein eigenes Kapitel widmet, verweist Abs. 4 für die gewerbsmässige Zucht und Haltung von Wildtieren auf die entsprechende Regelung in Art. 85.

Abs. 5 regelt die Anforderungen für Personen, die gewerbsmässig die Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde nach Art. 101 Bst. e durchführen (siehe Erläuterungen zu Art. 101 Bst. e sowie Botschaft des Bundesrates vom 07.09.11 zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BBl 2011 7055).

Artikel 103 Buchstabe b und e

Bst. b betrifft nur die französische Fassung. In Bst. e muss entsprechend zu Art. 97 der Verweis auf Art. 197 aufgenommen werden.

Artikel 104 Absätze 2 und 3

In Abs. 2 wird der veraltete Verweis auf Art. 34 Abs. 2 TSV gestrichen.

Abs. 3 betrifft nur den französischen Text.

Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe d

In Art. 105 Abs. 1 Bst. d wird aktuell der Begriff „verletzt“ verwendet. Es sollte aber - wie in der Definition des Begriffs Würde in Art. 3 Bst. a TSchG - das Verb „missachtet“ verwendet werden (analog zur geltenden französischen und italienischen Fassung von Art. 105 Abs. 1 Bst. d.).

Artikel 109

Mit der bis anhin geltenden Bestimmung dürfen vom Tierhandel keine Tiere an gewerbsmässige Tierhaltungen nach Art. 90 abgegeben werden, da diese in Art. 109 nicht explizit erwähnt werden. Dies lässt sich weder begründen, noch macht es Sinn. Die neue Formulierung verzichtet auf die ausdrückliche Nennung der anwendbaren Artikel und bestimmt lediglich, dass die Personen eine entsprechende gültige Bewilligung brauchen.

Artikel 111

Durch den Verweis auf Art. 13 des TSchG wird auf die gesetzliche Grundlage der Bewilligungspflicht verwiesen (Art. 104 der Verordnung regelt die Gesuchseinreichung). Zudem wird die Bestimmung insofern ergänzt, als dass auch wer eine Bewilligung zur Haltung von Wildtieren hat, nicht mehr entsprechend informiert werden muss. Die entsprechende Ausbildung wird bereits über die Anforderungen nach dem 4. Kapitel (Wildtiere) sichergestellt.

Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe e

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 115 Absätze 1 Buchstabe b und Absatz 2

Absatz 1

Die bisherige Formulierung in Art. 115 schliesst Tierpflegende als Leitende einer Versuchstierhaltung generell aus, wenn gentechnisch veränderte Tiere gehalten werden. Sachlich richtiger ist jedoch eine Einschränkung dieses Ausschlusses auf belastete Linien oder Stämme. Eine Vielzahl von gentechnisch veränderten Tieren sind nicht belastet und damit einfacher zu halten, weshalb zur Leitung einer entsprechenden Versuchstierhaltung die Ausbildung als Tierpflegerin bzw. Tierpfleger genügt.

Absatz 2

Es handelt sich hier nicht um eine Weiterbildung, sondern generell um Ausbildungs-massnahmen, welche die zuständigen kantonalen Behörden anordnen können. Der Begriff muss in einem weiten Sinn und allgemein verstanden werden. Anpassung der Nomenklatur an das 9. Kapitel (siehe Erläuterungen zum 9. Kapitel).

Artikel 117 Absatz 3

In Anhang 3 sind nur die am häufigsten zu Versuchszwecken gehaltenen Tierarten geregelt. Der Zusatz legt fest, dass für alle anderen Tierarten entweder die Anforderungen an Haustiere (Anhang 1) oder an Wildtiere (Anhang 2) gelten.

Artikel 122 Absatz 2

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Artikel 128 Absatz 2

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 129 Absatz 1, Artikel 130 Sachüberschrift, Artikel 141 Absatz 1 und Artikel 145 Absatz 2

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 130 Buchstabe d

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 132 Absatz 1

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 135 Absatz 9

Mit dieser Änderung wird für das BLV die Grundlage geschaffen, Ausnahmen vorzusehen vom Grundsatz, dass in Räumen, in denen Tiere getötet werden oder durch

Eingriffe oder Massnahmen Schmerzen etc. erleiden, keine anderen Tiere gehalten werden dürfen.

Diese Anpassung ist aufgrund eines Widerspruchs zwischen Art. 135 Abs. 9 und Art. 6 der Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung; SR 455.163) notwendig geworden. Durch die neu geschaffene Möglichkeit des BLV, Ausnahmen zu nennen, wird der Widerspruch der beiden Artikel beseitigt.

Artikel 137 Absatz 4 Buchstabe b

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 138 Absatz 2

Art. 9 GTG verbietet die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren für andere Zwecke als Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen und Tieren. Nach Art. 138 Abs. 2 TSchV ist die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren unzulässig – auch zu Forschungszwecken –, wenn die Tiere in folgenden Bereichen genutzt werden sollen: a. als Heim-, Hobby- oder Sporttiere; b. als Arbeitstiere, wenn die Leistungssteigerung allein ökonomischen Zwecken dient; c. als Nutztiere zur Lebensmittel- oder Güterproduktion, wenn dies allein der Luxusgüterproduktion dient. Hier geht die TSchV weiter als Art. 9 GTG und widerspricht diesem. Das GTG geht aber der TSchV vor, so dass der widersprüchliche Art. 138 Abs. 2 TSchV gestrichen werden muss. Vielmehr soll ein allgemeiner Verweis auf Art. 9 GTG die Verbindung zu dem in diesem Bereich (Tierversuche zur Erzeugung gentechnisch veränderter Wirbeltiere) zusätzlich anwendbaren Erlass herstellen und die Versuchszwecke entsprechend einschränken. Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung; der Verweis ist rein deklaratorisch.

Artikel 139 Absatz 1 und Absatz 1^{bis}

Abs. 1 betrifft nur den französischen Text.

Zur Umsetzung des im Rahmen der Revision des TSchG vom 15. Juni 2012 (AS 2012 6279) neu eingefügten Art. 20a TSchG (Information der Öffentlichkeit), werden gemäss Art. 20a Abs. 3 TSchG in Art. 139 Abs. 1^{bis} TSchV die zu veröffentlichen Angaben aufgenommen und ausgeführt.

Die zu liefernden Informationen werden in der Praxis bereits mit dem Bewilligungsgesuch bzw. mit der Abschlussmeldung eingereicht. Die detaillierten Anforderungen sind in der Tierversuchsverordnung (SR 455.163) geregelt und widerspiegeln sich auch in den Formularvorlagen. Dabei sind die Versuchszwecke im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986⁵ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vorgegeben. Als Versuchszwecke gelten insbesondere: Biologische und medizinische Untersuchungen im Bereich der Grundlagenforschung, Entdeckung, Entwicklung Qualitätskontrolle von Produkten oder Geräten in der Human- oder Veterinärmedizin, Krankheitsdiagnostik, Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch toxikologische oder sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen sowie Bildung und Ausbildung.

⁵ SR 0.457

Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe b

Die Würde des Tieres (Art. 17 TSchG) muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren mit anerkannten Methoden beachtet werden. Es ist klarzustellen, dass auch die vereinfachte Bewilligung nur erteilt werden kann, wenn die Würde des Tieres beachtet wird. Es handelt sich vorliegend um einen deklaratorischen Hinweis auf Art. 17 TSchG.

Artikel 143 Absatz 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Artikel 145 Absatz 1

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 145 Absatz 2

Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Tierversuchs oder einer Versuchsreihe, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf einer Bewilligung, müssen analog zu Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b zusätzlich zur Meldung des Abschlusses die Angaben über die Versuchstätigkeit im laufenden Kalenderjahr gemeldet werden. Des Weiteren sollen die Forschenden anlässlich der Eingabe des Abschlussberichts sowohl die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung melden, als auch bestätigen, dass die im Bewilligungsgesuch erfassten Angaben nach Art. 139 Abs. 1^{bis}, so wie sie im System erfasst sind, korrekt sind. Es handelt sich dabei um Titel und Fragestellung des Versuchs, das Fachgebiet und den Versuchszweck.

Artikel 145 Absatz 4

Der Antrag der kantonalen Tierversuchskommission zu Entscheiden über belastete Tierlinien (Art. 127 Abs. 2 TSchV) sowie zu Tierversuchsbewilligungen (Art. 139 Abs. 4 TSchV) ist heute häufig in der Verfügung nicht erwähnt. Zur Wahrnehmung des Beschwerderechts (Art. 25 Abs. 2 TSchG) benötigt das BLV jedoch Angaben darüber, ob das Gesuch der Kommission vorgelegt worden ist und ob die kantonale Behörde dem Antrag der Kommission gefolgt ist oder mit welcher Begründung sie davon abgewichen ist.

Zu diesem Zweck soll dem BLV zusätzlich zur jeweiligen Verfügung und dem entsprechenden Gesuch neu auch der Antrag der Kommission mitzuliefern sein.

Zudem wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit dem Verweis auf Art. 145 Abs. 1 nur die Meldungen nach Bst. b gemeint sind.

Art. 145a Information der Öffentlichkeit

Hier wird genau definiert, welche Informationen nach Versuchsende vom BLV veröffentlicht werden (Art. 20a TSchG).

Artikel 149 Absatz 3

Anpassung in der Terminologie (siehe Erläuterungen zum 9. Kapitel).

Artikel 150 Absatz 1

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe e

Ergänzend zu der bisher in Art. 152 der Fahrerin oder dem Fahrer auferlegten Dokumentations- und Meldepflicht, die auf dem Transport erlittenen Verletzungen des Tieres schriftlich festzuhalten, wird neu in Bst. e die Verpflichtung aufgeführt, die Fahrzeit schriftlich festzuhalten. Als Fahrzeit gilt die Lenkzeit gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung. Nicht der Fahrzeit angerechnet wird die Zeit, wenn die Transportmittel bei Fahrunterbrüchen den Tieren als Aufenthaltsort dienen. Davon unberührt bleiben die Anforderungen an die Betreuung der Tiere während des Transports: der Transport ist schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen (Art. 152) und die Tiere müssen soweit nötig während des Transports getränkt und gefüttert werden (Art. 157).

Damit die in Art. 15 TSchG festgelegte maximale Fahrzeit von 6 Stunden am Zielort des Tieres überprüft werden kann, ist die Dokumentation der Fahrzeit insbesondere bei Transporten über mehrere Stationen oder durch mehrere Fahrerinnen oder Fahrer von Bedeutung. Der Transporteur der letzten Etappe kann nicht wissen, wie lange einzelne Tiere vor dem Zuladen auf sein Fahrzeug schon unterwegs waren. Er ist jedoch bei der Überschreitung der maximalen Fahrzeit von 6 Stunden verantwortlich. Eine jederzeit nachvollziehbare Überprüfung der gesamten Fahrzeit ist nur möglich, wenn die Dauer der einzelnen Fahr-, resp. Transportetappen schriftlich festgehalten worden sind.

Artikel 152a

In dieser Bestimmung wird geregelt, in welchen Fällen die Berechnung der Fahrzeit neu beginnt (siehe Erläuterungen zu Art. 152). Bezüglich den Anforderungen wird klargestellt, dass nicht nur die Mindestflächen gemäss Anhang 1 eingehalten werden müssen, sondern alle dort definierten Mindestmasse.

Artikel 159 Absätze 1 und 1^{bis}

Art. 159 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass zum Ein- und Ausladen von Nutztieren und Pferden keine Rampe nötig ist, sofern die von den Tieren zu überwindende Stufe nicht höher als 25 cm ist. Damit wird der Entwicklung von Tiertransportfahrzeugen mit absenkbarer Ladebrücke oder tief gebauten Pferdetransportern Rechnung getragen. Misst diese Stufe weniger als 25 cm und wird deshalb keine Rampe verwendet, müssen die Tiere beim Ein- und Ausladen die Stufe vorwärts gehend überwinden können.

Artikel 160 Absätze 1 und 7

Absatz 1

Neu wird neben dem Anbinden mit Strickhalftern auch das Verwenden von Knotenhalftern und Zaumzeug zum Anbinden verboten. Diese Anpassung ist notwendig, da diese Methoden unter Umständen ebenfalls zu Schmerzen bei den Tieren führen können.

Die weitverbreiteten Knotenhalfter und das Zaumzeug machen Pferde durch den Druck auf empfindliche Stellen am Kopf (Nerven, Maul) gut kontrollierbar. Während dem Transport kann dies allerdings, vor allem bei einem Gleichgewichtsverlust des Tieres, zu unnötigen Schmerzen führen.

Absatz 7

Beim Transport von Fröschen kann kaum verhindert werden, dass diese Haufen bilden und dann übereinander gestapelt liegen. Bei der Kontrolle von Importsendungen müsste an der Grenzkontrollstelle der Weitertransport blockiert und das Umpacken der Frösche veranlasst werden. In vielen Fällen ist es tierschonender, den Transport unverzüglich an den Bestimmungsort fahren zu lassen und die Tiere dort unverzüglich aus den Transportkisten zu entladen. Deshalb soll die Bestimmung in Art. 160 Abs. 7 flexibler formuliert werden.

Artikel 162

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 164

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 165 Absätze 2 und 3

Absatz 2

Der Aufenthalt im Transportfahrzeug kommt vor allem auf längeren Wegen zum Schlachtbetrieb, resp. bei Sammeltransporten zum Tragen, wo Tiere aus verschiedenen Herkunftsbetrieben unterwegs auf grössere Fahrzeuge umgeladen werden. Werden die Anforderungen eingehalten, ist auch ein längerer Aufenthalt (über 4 Stunden) im Transportmittel vertretbar. Werden die Anforderungen nach Art. 152a erfüllt, beginnt nach 2 Stunden Aufenthalt die Berechnung der Fahrzeit neu. Bezüglich den Anforderungen wird klargestellt, dass nicht nur die Mindestflächen gemäss Anhang 1 eingehalten werden müssen, sondern alle dort definierten Mindestmasse.

Absatz 3

Von Situationen nach Abs. 2 zu unterscheiden sind solche, wo Tiere temporär im Transporter untergebracht sind. Dies betrifft vor allem Hunde und Pferde anlässlich von Diensteseinsätzen (Schutzdienst, Sicherheitsdienst – Hund), Sportanlässen (Pferde-, Hundesport – mehrere Stunden bis 2 Tage), Ausstellungen (v.a. Hunde, ein- bis mehrtägig) oder andere Veranstaltungen. Das BLV soll dazu entsprechende technische Vorschriften erlassen können.

Artikel 177a

Artikel 177a regelt die Verantwortlichkeit der Schlachtbetriebe. Nach Absatz 1 müssen für die wichtigen Tätigkeiten im Umgang mit den Tieren Arbeitsanweisungen erstellt werden. Das Betäuben und Entbluten kann selbst unter den besten technischen Bedingungen Schmerzen, Angst oder andere Formen des Leidens bei den Tieren verursachen. Die ungewohnte Umgebung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tötung lösen Stress aus. Die Schlachtbetriebe müssen sicher stellen, dass jede an der Tötung von Tieren beteiligte Person die erforderlichen Massnahmen kennt, um die Belastung der Tiere beim Schlachten so gering wie möglich zu halten. In den Arbeitsanweisungen werden die bewährten Verfahren und die gemäss TSchV erlaubten Methoden festgelegt. Jede an der Betreuung und dem Töten der Tiere beteiligte Person muss diese kennen.

Das Wohlergehen der Tiere hängt hauptsächlich davon ab, wie die Tätigkeiten konkret ablaufen; zuverlässige Ergebnisse lassen sich nur erzielen, wenn die Betriebe Instrumente zur Bewertung der Wirkung der Betäubung entwickeln. Deshalb müssen in den Arbeitsanweisungen für die wichtigen Schritte des Prozesses Zielvorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, messbare Kriterien sowie Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung festgelegt werden. Die Anweisungen erlauben die Überwachung des Wohlbefindens der Tieres während der Betäubung und des Tötens. Die Betreiberin der Schlachthanlage ist für die Einhaltung der Arbeitsanweisungen verantwortlich. Sie stellt die Arbeitsanweisungen auf Verlangen den Vollzugsorganen zur Verfügung (Abs. 2).

In Absatz 3 wird festgelegt, dass in jedem grösseren Betrieb eine für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften verantwortliche Person eingesetzt (Tierschutzbeauftragte/r) werden muss. Um diese Funktion tatsächlich ausüben zu können, sollte sie nach Möglichkeit direkt der Betriebsleitung unterstellt werden. In kleinen Schlachtbetrieben liegt die Zuständigkeit bei der Betriebsleitung.

Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

Art. 178 regelt die Betäubungspflicht im Falle der Tötung von Wirbeltieren anlässlich der Schlachtung. Aus lebensmittelhygienischen Gründen darf nur Fleisch von ausgebluteten Tieren gewonnen werden. Die Tiere müssen zuerst betäubt werden, bevor dann ein Hauptgefäss zum Blutentzug eröffnet wird. Dies führt erst nach einigen Minuten zum Tode. Durch die vorangehende Betäubung wird sichergestellt, dass das Tier in diesem Zeitraum nicht leidet.

Abs. 2 enthält Ausnahmen von der Betäubungspflicht. Eine zusätzliche Betäubung ist nicht nötig, wenn die Tötungsmethode unmittelbar zum Bewusstseinsverlust (Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit) führt (Bst. c).

Für die Schlachtung von Fröschen sind keine geeigneten Betäubungsmethoden verfügbar. Die Kühlung führt lediglich zu einer Kältestarre, ohne dass nachgewiesenermassen ein Bewusstseinsverlust eintritt. Deshalb regelt Abs. 3, dass keine Betäubung vorgenommen werden muss, wenn Frösche in gekühltem Zustand geköpft werden und die Köpfe unmittelbar danach vernichtet werden (schnellstmögliche Tötungsmethode).

9. Kapitel : Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung

Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bildungskanälen und den Bildungstypen ist nicht immer einfach. Deshalb sollen an dieser Stelle nochmals die drei Bildungstypen erläutert werden:

- a) Die **Ausbildung**: allgemeine Ausbildung oder Grundausbildung, eröffnet Zugang zur Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit.
- b) Die **Weiterbildung**: vertieft die Kompetenzen und erlaubt eine Spezialisierung im gewählten Bereich.
- c) Die **Fortbildung**: gewährleistet die ständige Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen.

Die Art der zusätzlichen Bildung im Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung hängt ab von dem für die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Tätigkeit geforderten Typ der Grundausbildung; die verschiedenen Möglichkeiten sind in der TSchV geregelt.

Es kann nicht generell gesagt werden, dass es eine bestimmte Folge zwischen den verschiedenen Bildungstypen gibt. Das heisst, man kommt nicht unbedingt von einem Stadium der Bildung in das nächste, wie z.B. Ausbildung – Weiterbildung - Fortbildung : es hängt immer vom entsprechenden Bereich ab.

Eine Weiterbildung kann aber nur auf eine Grundausbildung folgen, hingegen kann eine Fortbildung auf sämtlichen Bildungstypen folgen.

Das TSchG spricht einheitlich nur von „Aus- und Weiterbildung“, wobei in diesem Passus sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die Fortbildung enthalten sind. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat am 27. Juni 2012 den Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zum Entwurf eines Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) zur Kenntnis genommen hat und die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Botschaft in Auftrag gegeben hat. Ziel des Weiterbildungsgesetzes ist die rechtliche Einordnung der Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz und damit einhergehend u.a. die definitorische Klärung des Weiterbildungsbereichs. Zu gegebener Zeit werden allenfalls die Begrifflichkeiten auf Stufe der TSchV entsprechend angepasst werden müssen. Die vorliegenden Änderungen in Bezug auf die Begriffe Aus-, Weiter- und Fortbildung dienen jedoch vorerst der Vereinheitlichung innerhalb der TSchV.

Artikel 190 Absatz 1 Buchstaben b und d sowie Absatz 4

Absatz 1 Buchstabe b: Die Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen sollen ebenfalls der Fortbildungspflicht unterworfen sein, wie dies bereits für Versuchsleitende und -durchführende vorgeschrieben ist.

Absatz 1 Buchstabe d : Im Zoofachhandel tätiges Betreuungspersonal für Tiere soll wie die im Zoofachhandel eingesetzten Tierpfleger einer Fortbildungspflicht unterworfen sein.

Absatz 4: Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 191 Sachüberschrift sowie Absätze 1 und 3

Hier handelt es sich um zusätzliche Bildungsmassnahmen im weiteren Sinn, nicht um Weiterbildung oder Fortbildung im Sinne dieser Verordnung. Die betreffende Person verfügt bereits über die Kompetenz Tiere zu halten, aber die Behörden stellen fest,

dass Probleme gibt und deshalb eine zusätzliche Bildungsmassnahme ergriffen werden muss. Aus diesem Grund wird hier der Begriff Ausbildung im allgemeinen Sinne verwendet.

Artikel 192 Absatz 1 Buchstaben b und c

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 193 Absatz 2

Es handelt sich vorliegend um eine redaktionelle Anpassung. Die verschiedenen Ausbildungstypen sollen immer gleich benannt werden (siehe Art. 192).

Artikel 196 Buchstabe b

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 197 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Artikel 199 Absatz 1

Es wird nicht mehr auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 192, sondern auf die jeweils entsprechenden speziellen Bestimmungen verwiesen. Zudem wird bei der Veröffentlichung entsprechend den Verweisen nicht nur die Anerkennung der Ausbildungen, sondern auch der Weiterbildungen genannt.

Artikel 200 Absätze 1, 4 und 5

Nach Art. 103 Bst. b ist für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel eine Weiterbildung erforderlich für die Betreuung der Tiere bei Handel und Werbung. Diese Weiterbildung ist in Kapitel 5 der Ausbildungsverordnung EDI geregelt. Fälschlicherweise umfasst Art. 200 Abs. 1 – im Gegensatz zu Art. 199 - jedoch nur die fachspezifische, berufsabhängige Ausbildung sowie den Sachkundenachweis. Mit der vorliegenden Ergänzung wird Art. 200 Abs. 1 dem Art. 199 Abs. 1 angepasst.

Abs. 4 stellt klar, dass eine Anerkennung vom BLV widerrufen werden kann, wenn die tatsächlich angebotene Ausbildung nicht mit der Dokumentation übereinstimmt, die zur Anerkennung vorgelegt wurde oder die Bestimmungen der TSchV anderweitig nicht eingehalten werden. Heute fehlt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anerkennung.

Abs. 5 bezieht sich auf solche Fälle, in denen Anbieterinnen und Anbieter nicht selbst über eine Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung durch das BLV verfügen, die Aus- oder Weiterbildungen jedoch aufgrund einer Anerkennung des Kurskonzeptes der Ausbildungsstätte durchführen. Ebenso werden Anbieterinnen und Anbieter erfasst, die trotz fehlender bzw. widerrufenener Anerkennung Aus- oder Weiterbildungen anbieten. Auch hier ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, um das Ausstellen von Ausbildungsbestätigungen zu untersagen.

Ohne die Möglichkeit, Anerkennungen zu widerrufen und die Ausstellung von Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsbestätigungen zu untersagen, ist eine effektive Durchsetzung der Anerkennungspflicht von Aus- und Weiterbildungen nicht durchsetzbar.

Artikel 202 Absatz 1

Die TSchV sieht für den Umgang mit Tieren im Bereich Handel grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung vor. Im Zoofachhandel war nach alter Tierschutzverordnung (vor der Revision 2008) der Erwerb des Abschlusses als Tierpflegerin bzw. Tierpfleger möglich. In der geltenden TSchV wird die Qualifikation Detailfachperson im Zoofachhandel mit einer Weiterbildung ergänzt, die aber bislang ohne Prüfung abgeschlossen werden kann. Um die Qualität der Weiterbildung in diesem Bereich zu sichern, wird neu auch für die Weiterbildung der Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel der Abschluss mit einer Prüfung vorgeschrieben.

Artikel 206 Absatz 1

Durch die Einschränkung *nach Artikel 198 Absatz 2* wird von der Vorschrift lediglich das Praktikum zum Erwerb eines Sachkundenachweises erfasst. Tatsächlich sieht die Ausbildungsverordnung EDI auch Praktika im Rahmen der anderen anerkannten Aus- und Weiterbildungen vor. Diese Praktika werden mittels der neuen Formulierung ebenfalls den Anforderungen nach Art. 206 TSchV unterstellt. Die Bestimmung wird zudem dahingehend ergänzt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des Praktikumsbetriebs selber über die erforderliche Qualifikation verfügen muss.

9a. Kapitel: Widerhandlungen

Artikel 206a

Mit der Revision des TSchG vom 15. Juni 2012 (AS 2012 6279) ist die bisher geltende Blankettstrafnorm revidiert worden. Blankettstrafnormen sind zu vermeiden, da sie gegen das Bestimmtheitsgebot verstossen. Neu wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist (Art. 28 Abs. 3 TSchG). Art. 206a TSchV stellt die entsprechende Ausführungsvorschrift dar und enthält diejenigen Strafandrohungen, welche nicht unter die im TSchG (Art. 28 Abs. 1 TSchG) enthaltenen Strafnormen subsumierbar sind.

Zu Bst. a: Das Importverbot von Delfinen und anderen Walartigen ist im TSchG unter dem Titel „Tierhaltung“ eingefügt worden (Art. 7 Abs. 3 TSchG). Es handelt sich aber eigentlich um eine Einfuhrbestimmung, gegen deren Verstoss aber wegen des Verweises in Art. 27 TSchG nicht als Widerhandlung im Verkehr mit Tieren vorgegangen werden kann. Art. 28 TSchG spricht andererseits von Widerhandlungen gegen Haltungsverfahren. Ein Verstoss gegen ein Importverbot stellt aber keine Widerhandlung gegen Haltungsverfahren dar. Aus diesen Gründen muss eine entsprechende Strafbestimmung in die TSchV aufgenommen werden. Der Einfachheit halber wird jedoch darauf verzichtet, das Importverbot als Ausführungsvorschrift im Hinblick auf die Strafbarkeit nach Art. 28 Abs. 3 TSchG zu wiederholen.

Zu Bst. g: erfasst werden hier diejenigen Personen, die nach Art. 101 Bst. b, c und e gewerbsmässig mit Tieren umgehen (gewerbsmässige Tierbetreuung, Abgabe von Tieren ab einer bestimmten Anzahl, gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde ohne fachspezifische berufliche Ausbildung). Wer keine Bewilli-

gung hat oder nicht die geforderten personellen Anforderungen erfüllt, macht sich strafbar. Die anderen in Art. 101 aufgeführten gewerbsmässigen Tätigkeiten fallen unter die Strafbestimmung in Art. 28 Abs. 1 Bst. a TSchG (Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung).

Artikel 209 Absatz 4 und Absatz 5

Aufgrund der neuen Bewilligungen nach Art. 101 werden die Angaben, welche in die vom BLV zu erstellenden Formularvorlagen aufgenommen werden, entsprechend ergänzt (Klauenpflege für Rinder, Hufpflege für Pferde, Anbieten von Ausbildungen).

Artikel 212a

Im Zusammenhang mit dem Tierhalteverbot nach Art. 23 TSchG hat sich in der Praxis immer wieder die Frage gestellt, welcher Kanton zuständig ist, wenn die Tiere nicht im Wohnsitzkanton der Tierhalterin oder des Tierhalters gehalten werden, sondern in einem andern Kanton.

Das TSchG enthält dazu keine Regelung.

Es gibt auch keine anderen Vorschriften, welche eindeutig etwa auf die alleinige Zuständigkeit des Wohnsitzkantons des Tierhalters für das Verfügen eines Tierhalteverbots schliessen lassen würden.

Deshalb soll in Art. 212a festgehalten werden, dass sowohl die Behörde des Wohnsitzkantons zuständig ist, als auch die Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zuwiderhandlungen erfolgten oder die Unfähigkeit zur Tierhaltung festgestellt worden ist.

So kann beispielsweise im Fall, dass ein Nutztierhalter seine Tiere in einem Stall im benachbarten Kanton hält und Gründe für ein Tierhalteverbot vorliegen, die Behörde des Wohnsitzkantons oder die Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet sich der Stall befindet, ein Tierhalteverbot aussprechen. Es ist davon auszugehen, dass sich die involvierten Behörden über das Vorgehen absprechen. Ein ausgesprochenes Verbot ist dann in der ganzen Schweiz gültig (Art. 23 Abs. 2 TSchG).

Es wird also klargestellt, dass zur Verfügung des Tierhalteverbots nicht nur der Wohnsitzkanton des Adressaten des Tierhalteverbots zuständig ist, sondern auch der Kanton, in dem die Tiere gehalten oder gezüchtet werden. Es ist an dieser Stelle auch nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Tierhalteverbot nach Art. 23 TSchG nicht nur ein Verbot bedeutet, Tiere zu halten, sondern auch bedeuten kann, dass die Zucht von Tieren, der Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren untersagt wird.

Artikel 214

Verschiedene Wildtierarten wie Fische, Hirsche, Strausse oder Wachteln werden zur Gewinnung von Lebensmitteln genutzt. In diesen Betrieben muss deshalb die Kontrolle denselben Anforderungen genügen wie die Kontrolle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Nur so können die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Nach Art. 214 Abs. 2 gelten somit für Betriebe, die Wildtiere für die Lebensmittelproduktion halten, die Kontrollvorschriften für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Art. 213.

Artikel 222 Absatz 4

Durch den Zusatz „für diesen Hund“ wird die Regelung auf den am 1. September 2008 bereits gehaltenen Hund eingeschränkt. In der französischen Fassung wird zudem der Begriff des Sachkundenachweises gemäss Art. 192 Abs. 1 Bst. c angepasst.

Artikel 225a

Dieser Artikel enthält die Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Änderung der TSchV.

Bei der Festlegung der Übergangsfristen wird von einem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen per 1.1. Januar 2014 ausgegangen.

Absatz 1

Nach bisherigem Recht gemeldete Personen müssen bis am 1. Januar 2017 über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Durch diese Regelung sollen die kantonalen Behörden davor bewahrt werden, dass sie mit Gesuchen der bisher gemeldeten Personen überschwemmt werden. So können sie die für die Einrichtung des Bewilligungsverfahrens erforderlichen Vollzugsstrukturen aufbauen. Neue Gesuche werden sich hingegen im Rahmen halten.

Absatz 2

Die neuen Anforderungen an die Ausbildung des Betreuungspersonals in Tierheimen, bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren, bei der Abgabe von der in Art. 101 Bst. c festgelegten Anzahl von Tieren sowie bei der gewerbsmässigen Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Pferde müssen bis am 1. Januar 2017 erfüllt werden.

Absatz 3

Die neuen Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen (Anhang 2 Tabelle 2) sind von den nach bisherigem Recht bewilligten Haltungen bis am 1. Januar 2024 zu erfüllen.

Absatz 4

Die geltende Übergangsbestimmung konnte in der Praxis noch nicht umgesetzt werden. Neu wird der 1. September 2010 als Stichtag festgelegt: Für Aufbauten, die am 1. September 2010 im Verkehr waren, wird neu eine Übergangsfrist von 10 Jahren gewährt. Aufbauten, die nach dem 1. September 2010 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, müssen nach geltender Tierschutzgesetzgebung konstruiert sein. Ab 1. September 2020 müssen alle Transportabteile den Mindesthöhen für den Transport der entsprechenden Tierart gemäss der geltenden Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Allenfalls kann der Aufbau für den Transport einer anderen Tierart verwendet werden, sofern die Mindesthöhen für diese Tierart eingehalten werden. Andernfalls dürfen die Aufbauten nicht mehr für Tiertransporte verwendet werden.

Änderung bisherigen Rechts

Die heutige Lösung für den Einsatz des Widerhakens führt im Vollzug zu Problemen und Unsicherheiten insbesondere aufgrund unterschiedlicher kantonaler Regelungen. Dies ist insbesondere auch an Seen mit mehreren Kantonsgrenzen ein Problem.

Zudem ist der generelle Umgang mit dem Widerhaken in der TSchV geregelt und die Ausnahmen davon sind in der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) definiert.

Um einen einheitlichen Vollzug von Art. 5b Abs. 4 VBGF zu ermöglichen, hat das BAFU die Verwendung von Angeln mit Widerhaken in Gewässern mit stehenden Charakter zu definieren.

Artikel 11 wird als Folge der Reorganisation im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie in Bezug auf den veralteten Verweis auf das Tierschutzgesetz angepasst.

Weitere Änderungen bisherigen Rechts

Auch eine Änderung bisherigen Rechts ist die Anpassung der VerTi-V, welche jedoch als eigenständiges Geschäft erfolgt.

Die vorliegenden Änderungen erfolgen im Hinblick auf die neuen Art. 20a (Information der Öffentlichkeit) und 20c (Zugriffsrechte im Informationssystem E-Tierversuche) des Tierschutzgesetzes. Neu sollen nach Art. 13 Abs. 3 und 4 der Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; SR 455.61) die Mitarbeitenden der kantonalen Behörden und die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen Einsicht in die Daten bezüglich jeder in der Schweiz ausgestellten Tierversuchsbewilligung, Versuchstier-Haltebewilligung, Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere und Entscheiden zu belastenden Linien nehmen können. Dazu gehören auch die entsprechenden Gesuche respektive Meldungen und weiteren Unterlagen sowie die zugehörigen Berichte. Art. 16 VerTi-V stellt klar, dass die Informationen im Hinblick auf die Veröffentlichung aus dem Informationssystem E-Tierversuche genommen werden. Zudem werden die entsprechenden technischen Anpassungen in Anhang 1 sowie einige weitere Korrekturen technischer Art vorgenommen.

Änderung der Anhänge

Die Anhänge 1, 2 und 4 werden vor allem im Hinblick auf die bessere Verständlichkeit überarbeitet. Einzelne Punkte werden zudem dem neuen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.